

TOP II Suchtmedizin im Wandel – Ärztliche Verantwortung zwischen Prävention, Versorgung und Regulierung

Titel: Klare Trennung zwischen ärztlich verordnetem Cannabis und Cannabis zum Freizeitgebrauch

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 fordert den Gesetzgeber auf,

- das vorgesehene Erste Gesetz zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes zügig zu verabschieden,
- darüber hinaus Medizinalcannabis wieder in den Regelungskontext des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) einzubeziehen und an die Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu binden,
- Werbung für Medizinalcannabis entschieden entgegenzuwirken,
- ein gezieltes Forschungsprogramm aufzulegen, das weiterführende klinische Studien zu Indikation, Anwendung und Nebenwirkungen von medizinischem Cannabis ermöglicht.

Begründung:

Mit großer Sorge beobachtet der 130. Deutsche Ärztetag die Fehlentwicklungen, die mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 01.04.2024 im Bereich des Medizinalcannabis aufgetreten sind. Die vom Gesetzgeber anvisierte Trennung zwischen Freizeitkonsum von Cannabis und Cannabis zu medizinischen Zwecken ist nicht gelungen.

Die Importe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken sind seit der Teillegalisierung sprunghaft angestiegen. Im ersten Halbjahr 2025 nahmen sie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mehr als 400 Prozent zu. Gleichzeitig haben sich die Verordnungen zulasten der gesetzlichen Krankenkassen lediglich im einstelligen Prozentbereich erhöht. Dies deutet auf eine deutliche Zunahme von Verschreibungen auf Privatrezepten hin. Die Vermutung liegt nahe, dass auch Freizeitkonsumierende Cannabis über z. B. telemedizinische Plattformen und mit ihnen kooperierende Versandapotheken beziehen, die den Erwerb teilweise nur durch die Beantwortung eines Fragebogens möglich machen. Die Plattformen bieten dabei Diagnosen zur Auswahl an, für die keine bzw. nur unzureichende Evidenz zur Wirksamkeit der Behandlung mit Medizinalcannabis besteht.

ANGENOMMEN

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 212

Stimmen Nein: 7

Enthaltungen: 2

Die aktuell mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG) vorgesehene Herausnahme von Cannabis in Form von getrockneten Blüten aus der Verordnungsfähigkeit zulasten der GKV ist ein richtiger Schritt, löst das Problem aber nicht. Denn die Verordnung über ein Privatrezept bleibt weiterhin möglich, obwohl die Begründung zum BStabG ausdrücklich auf die besondere Suchtgefahr hinweist. Erhebliche Gefahren gehen im Übrigen auch von einer unkritischen und unsachgemäßen Nutzung von Cannabis in Form von Extrakten aus. Die geltenden Regelungen eröffnen daher - auch unter Berücksichtigung des BStabG - weiterhin die Möglichkeiten des Missbrauchs und gefährden die notwendige Abgrenzung von Medizinalcannabis als Arzneimittel. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Patientensicherheit, da in vielen Fällen eine sorgfältige, indikationsgerechte Behandlung nicht stattfindet.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes auf den Weg gebracht, um dieser Fehlentwicklung entgegenzuwirken und gleichzeitig die Patientenversorgung zu gewährleisten. Es gilt nun, das Gesetz umzusetzen und darüber hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen, um einen sicheren und indikationsgerechten Umgang mit Medizinalcannabis zu erreichen.

ANGENOMMEN